

TOP 3.a Verlegung von Leitungen zur Grundwassersanierung am Flughafen Düsseldorf

Die bestehende Grundwasserreinigungsanlage an der Feuerwache Nord und am ehemaligen Löschbecken sollen zur Erfassung der vom Flughafen abgehenden PFAS-Belastungsfahnen erweitert werden. Zudem soll durch eine neue Wasserverteilung ermöglicht werden, PFAS-belastete Grundwässer aus dem Ortsteil Kalkum und aus dem Bereich des Feuerlöschübungsbeckens des Flughafens gleichmäßig auf zwei Aufbereitungsanlagen zu verteilen.

Im Rahmen des Vorhabens ist die Errichtung der neuen Grundwasserreinigungsanlagen in den bestehenden Hallen auf dem Gelände der Flughafen Düsseldorf GmbH vorgesehen. Zudem werden die bestehenden Brunnen durch zwei Sanierungsbrunnen nördlich der B8n, westlich der Edmund-Bertrams-Straße und den Brunnen SB-Kalkum im Bereich der Oberdorfstraße ergänzt. Darüber hinaus werden insgesamt fünf neue Messstellen errichtet, drei an der Edmund-Bertrams-Straße und eine in der Joseph-Brodmann-Straße.

Für die Anbindung der Brunnen werden aktuell zwei mögliche Varianten zur Führung der Rohrleitungen verfolgt. Variante 1 verläuft vom SB-Kalkum nördlich der Oberdorfstraße in südlicher Richtung entlang der Alte Kalkumer Straße bis zur Kreuzung mit dem Zeppenheimer Weg. Der Verlauf der Variante 2 unterscheidet sich von der Variante 1 ab dem Kreuzungsbereich von Alte Kalkumer Straße / Zeppenheimer Straße. Die Variante 2 verläuft ab der Kreuzung in südlicher Richtung weiter entlang der Alte Kalkumer Straße bis zur B8n.

Die Verlegelänge der Variante 1 beträgt ca. 1,8 km außerhalb des Flughafengeländes, die der Variante 2 ca. 2,1 km. Zwischen der Anlage an der Feuerwache Nord und dem Löschbecken müssen weiterhin Rohrleitungen auf einer Länge von ca. 950 m auf dem Flughafengelände parallel der Rollfeldringstraße verlegt werden.

Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG werden folgende Beeinträchtigungen festgestellt:

- Temporäre Inanspruchnahme von Vegetation (Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Schutzgut Boden)
- Veränderung des Gewässers (Schutzgut Wasser)
- Baubedingte Schall-, Luft- und Lichtimmissionen (Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit)

Eine Beseitigung von Gehölzen erfolgt nicht. Die Umweltauswirkungen sind aus gutachterlicher Sicht im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG als nicht erheblich einzustufen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Wiederherstellung aller im Rahmen der Baustelle beanspruchten Bereiche

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

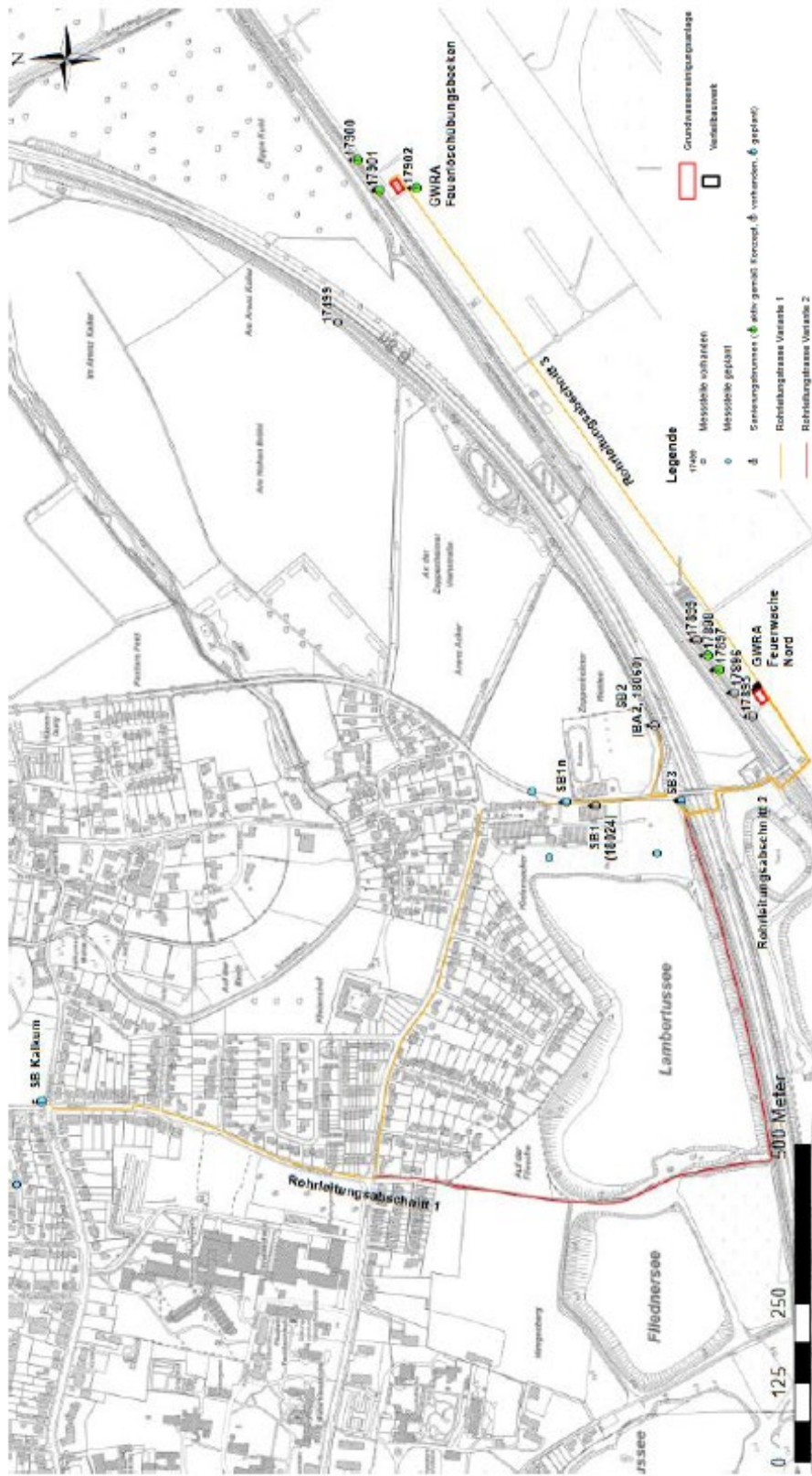


Abb. 1: Lageplan: Übersicht über das Sanierungsvorhaben (Altenbockum & Blomquist)

TOP 3.b Errichtung eines Müllplatzes am Gut zum Hof

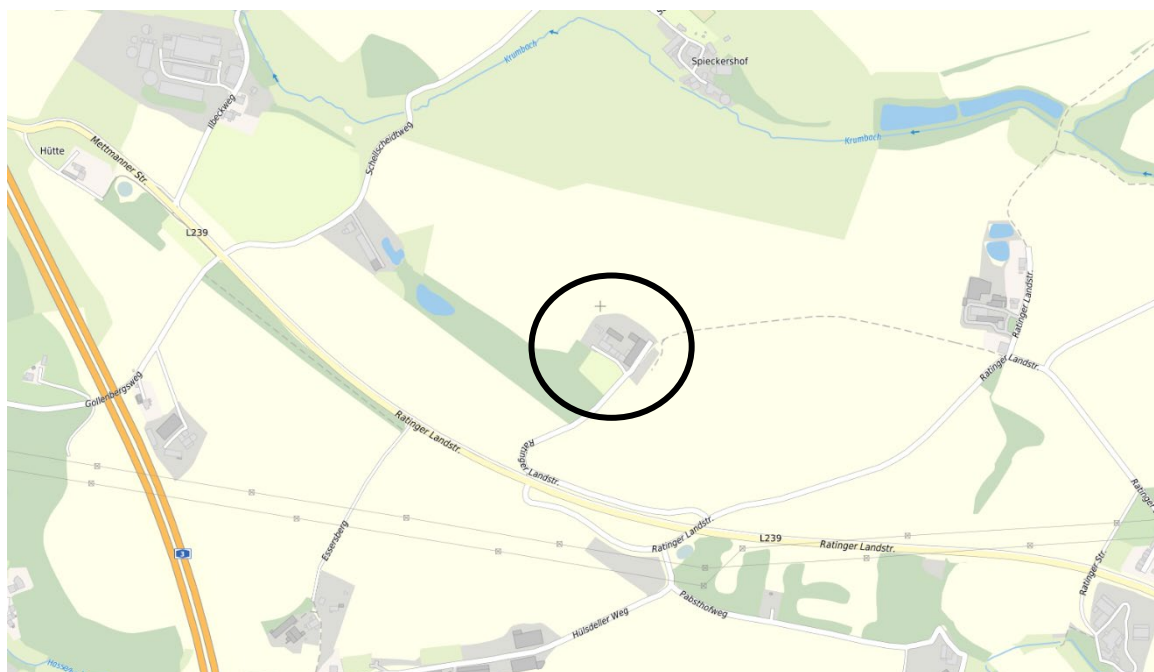
Der Vorhabenträger für das Bauvorhaben der ehemaligen Hofanlage Gut zum Hof hat die Änderung des ursprünglich geplanten Mülltonnenstandortes beantragt. In der genehmigten Planung befindet sich der Müllplatz im Bereich südlich des Hofes unmittelbar an den Fahrradabstellplätzen.

In der Praxis steht die Müllabfuhr vor der Herausforderung den ursprünglich geplanten Standort anzufahren und an diesem mit den Fahrzeugen zu wenden. Daher wurde nun ein Ort ausgewählt, der für die Fahrzeuge optimal zu erreichen ist. Der neu gewählte Müllstandort fügt sich in die Reihe der technischen Anlagen südlich des Hofes ein. Auf einer befestigten Grundfläche von maximal ca. 5,0 x 7,0 m werden die Mülltonnen abgestellt. Der Müllplatz wird mit einem Zaun umschlossen und dieser durch eine Buchenhecke eingegrünt.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Eingrünung des Müllplatzes zur Einbindung in das Landschaftsbild.
- Zahlung eines Ersatzgeldes für die zusätzliche Versiegelung.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Alleebaumfällung Brückensanierung (Kittelbach) Niederrheinstraße

Im Bericht der Brückenhauptprüfung von 2021 werden umfangreiche Betonschäden an der Fahrbahnplattenunterseite genannt. An den Brüstungen aus Mauerwerk und den Vorsatzschalen der Flügelwände sowie den Brückenportalen wurden starke Verwitterungsschäden festgestellt. Diese Schäden sollen durch eine Arbeitsbühne an den Seiten und der Unterseite der Brücke behoben werden. Im Rahmen dieser Instandsetzungsarbeiten ist es nötig auch die Abdichtung der Fahrhahnoberseite zu erneuern. Dafür muss in die über die Brücke verlaufende Allee mit der Kennzeichnung AL-D-0256 (Alleenkataster LANUV) eingegriffen werden. Bei dieser handelt es sich um eine einfache zweireihige Allee mit Holländischen Linden als Hauptbaumart, welche gemäß § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW geschützt ist.

Für die Instandsetzungsarbeiten muss eine auf der Nordwestseite der Brücke stehende Linde (*Tilia intermedia* 'Pallida', Stammumfang ca. 30-40 cm) gefällt werden (siehe Abb.1), da deren Wurzelwerk bereits in das Brückenbauwerk hineinreicht. Eine Ersatzpflanzung an gleicher Stelle ist nicht möglich, da die neue Fahrhahnoberseitenabdichtung durch das Wurzelwerk beschädigt werden würde. Daher ist eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:1 weiter südlich in der oben genannten Allee AL-D-0256 vorgesehen. Dafür wird wieder eine Linde (*Tilia intermedia* 'Pallida') verwendet. Die Errichtung der Pflanzgrube, die Pflanzung des Ersatzbaums sowie die Pflege dieses werden vom Gartenamt der Stadt Düsseldorf durchgeführt. Die Kosten dafür wird das Amt für Brücken-, Tunnel- und Stadtbahnbau der Stadt Düsseldorf übernehmen, welches die Instandsetzung der Brücke durchführt. Die Naturschutzverbände sind bereits beteiligt worden.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Kostenübernahme der durch das Gartenamt Düsseldorf durchgeführten Anlage der Pflanzgrube, 1:1 Ersatzpflanzung innerhalb der Allee AL-D-0256 sowie Pflege der Ersatzpflanzung
- Baumschutz nach DIN 18920 und RAS LP 4 für übrige Bäume im Eingriffsbereich
- Fällung des Alleebaums außerhalb der Zeit vom 1. März und dem 30. September (Vogelbrutzeit) eines jeden Jahres.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

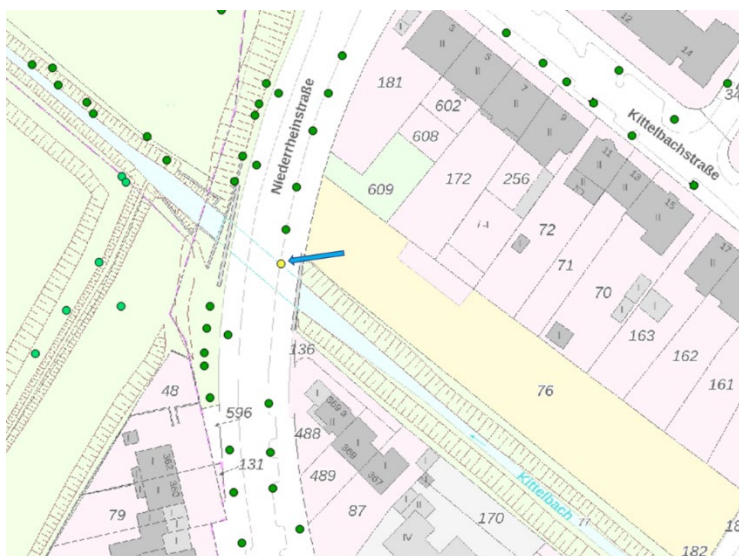


Abbildung 1: Geplante Fällung der Linde (*Tilia intermedia* 'Pallida') in der Allee AL-D-0256 auf der Kittelbachbrücke in der Niederrheinstraße (gelber Punkt, blauer Pfeil)

TOP 3.d Errichtung von temporären Funkmasten auf den Rheinwiesen Oberkassel

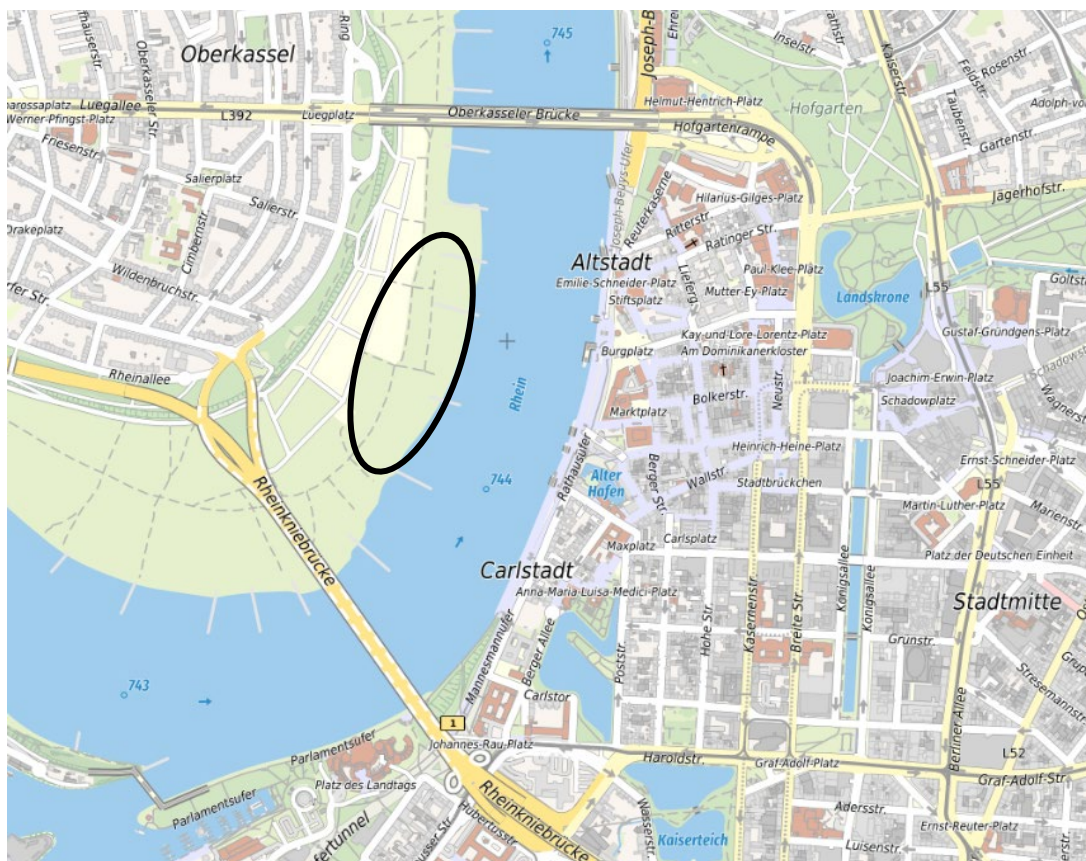
In der Zeit vom 14.06. bis 14.07.2024 findet die Europameisterschaft der Herren im Fußball unter anderem in Düsseldorf statt. Im Anschluss folgt die jährliche Rheinkirmes bis zum 21.07.2024 auf den Oberkasseler Rheinwiesen. Für die Zeit der Kirmes werden jedes Jahr mehrere Telekommunikationsfunkmasten aufgestellt. Einer dieser Funkmasten soll nun bereits zur Europameisterschaft aufgestellt und um einen weiteren Mast ergänzt werden. Notwendig ist dies, da bereits ab Mitte Juni mit einem sehr hohen Besucherandrang gerechnet wird und das Ticketing der Fußballveranstaltung größtenteils online erfolgt. Die temporäre Installation der Masten soll daher eine bessere Abdeckung des Funknetzes sicherstellen.

Der Aufbau erfolgt bereits am 30.05.2024. Es wird eine Fläche von ca. 64 qm pro Mast beansprucht, wobei die Antennenmasten nur eine geringe Auflast über die Reifen besitzen. Die Masten haben eine Höhe von ca. 26 m und werden mit Bauzäunen eingezäunt. Strom beziehen die Masten über Generatoren, welche unter diesen aufgestellt werden.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Wiederherstellung aller beanspruchten Bereiche.
- Zahlung eines Ersatzgeldes für die temporäre Beanspruchung der Flächen.
- Festlegung einer einmaligen verlängerten Aufstellung wegen der besonderen öffentlichen Wirkung der Europameisterschaft um eine Präzedenzwirkung zu verhindern.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.a)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
22.04.2024

Zustimmung am:
05.03.2024

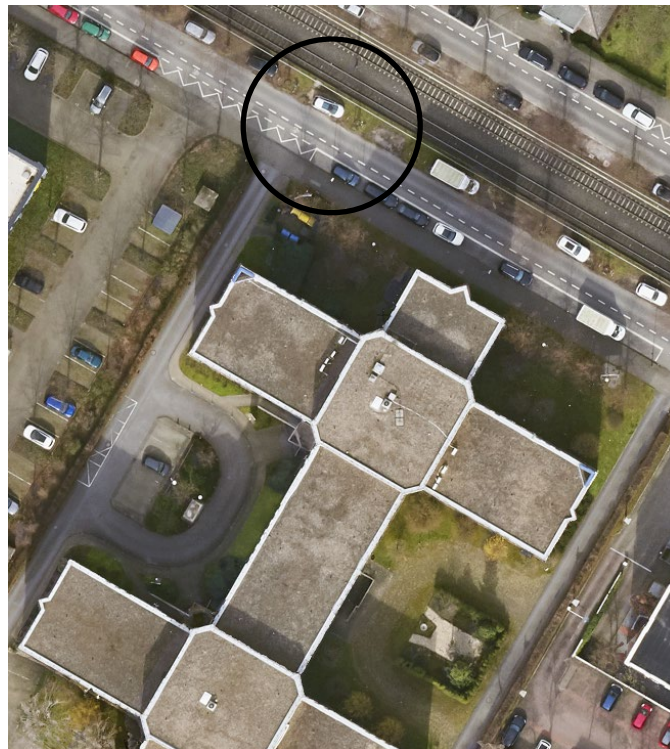
Vorhaben:

Fällung zweier Alleebäume, Hansaallee 201

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Die Bäume befinden sich innerhalb einer gesetzlich geschützten Allee.

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Es handelt sich um junge Bäume, die in größerem Stammumfang ersetzt werden. Die Bäume müssen zur Baustellenerschließung entfernt werden.

Auflagen:

Nachpflanzung an gleicher Stelle mit größerem Stammumfang.

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.b)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
22.04.2024

Zustimmung am:
19.03.2024

Vorhaben:

Bauantrag zur Errichtung einer neuen Halle, Am Schwarzbach 15 a

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Ersatzneubau im baulichen Außenbereich. Landschaftsschutzgebiet Schwarzbachau.

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Bauvoranfrage wurde bereits positiv beschieden. Ersatzneubau auf bereits vorhandenen versiegelten Flächen.

Auflagen:

Fassadengestaltung muss sich in die Örtlichkeit einbinden.